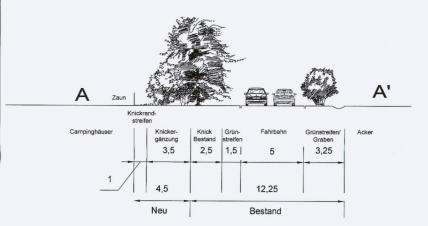
SATZUNG DER GEMEINDE SALEM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 **TEILBEREICH 2**



ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990, geändert : 30. Juli 2011 Planzeichen Erläuterungen Erläuterungen I. FESTSETZUNGEN 7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung 25 BauGB 1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB von Boden, Natur und Landschaft Sondergebiet, das der Erholung dient § 10 BauNVO Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB Zweckbestimmung: Wochenendplatz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (vgl. textliche Festsetzung Nr. 1.1) Nummerierung der Teilgebiete § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, von Bäumen. Sträuchern und sonstigen 2 Maß der baulichen Nutzung § 16 BauNVO 000000000 Grundfläche für Campinghäuser § 19 BauNVO Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für hier: 520 m² Bepflanzungen und für die Erhaltung von § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB Bäumen, Sträuchern und sonstigen § 9 Abs 1 Nr. 2 BauGE Bepflanzungen sowie von Gewässern 3 Baugrenzen § 23 BauNVO Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB Anpflanzung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB 4 Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB Erhaltung von Bäumen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 8 Sonstige Planzeichen § 9 Abs.1 Nr. 4 und private Verkehrsflächen besonderer Umgrenzung von Flächen für Nebenan-22 BauGB, § 12 BauNVO lagen, Stellplätze, Garagen und Gemein-Zweckbestimmung: Sammelstraße § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB 5 Grünflächen Gemeinschaftsstellplätze für die mit gleicher GSt₂ Ziffer gekennzeichneten Teilgebieter Private Grünfläche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB Zweckbestimmung: Böschung § 1 Abs. 4. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16 Abs. 5 BauNVO Private Grünfläche Zweckbestimmung: Grünanlage II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutz-§ 9 Abs.6 BauGB § 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB EU-VSG 6 Flächen für die Lanwirtschaft und Wald objekte im Sinne des Naturschutzgesetzes § 22ff LNatSchG hier: EU- Vogelschutzgebiet "Schaalsee Gebiet" zu § 31ff BNatSchG § 21 LNatSchG § Gesetzlich geschützte Biotope zu § 30 BNatSchG Knick § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG hier: artenreicher Steilhang Hang § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG 50 m 50 m Gewässerschutzstreifen § 61 BNatSchG

30 m



TEIL B - TEXT

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch

- FESTSETZUNGEN
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
- Sondergebiet, das der Erholung dient Wochenendplatz (§ 10 BauNVO)

Das Sondergebiet dient zu Zwecken der Erholung und dem Freizeitwohnen in festen Unterkünfter (Campinghäuser) sowie der Unterbringung von Anlagen für sportliche und sonstige Freizeitzwecke

- max. 40 Campinghäuser von je 40 m² Grundfläche gem. § 1 Abs. 6 Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein vom 13 Juli 2010,
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung entstehenden Bedarf,
- Anlagen für sportliche und sonstige Freizeitzwecke,

Die Nutzung der Campinghäuser wird auf die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober begrenzt.

Profil Sammelstraße A - A' M. 1: 200

- (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB, §§ 12-14 BauNVO)
- Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der für diesen Zweck festgesetzten Flächen "Gemeinschaftsstellplätze (GST)" zulässig. Die Gemeinschaftsstellplätze werden den jeweiligen Teilgebieten zugeordnet.
- 2.2 Die Errichtung von Garagen und Carports ist innerhalb des Sondergebiets das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung ,Wochenendplatz' ausgeschlossen.
- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
- 3.1 Innerhalb der Grünfläche der Zweckbestimmung "Grünanlage" ist die Herstellung eines begrünter Gemeinschaftsplatzes mit Freizeit- und Spieleinrichtungen für die künftigen Nutzer der Campinghäuser zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Böschung" sind zu erhalten. Rodungen, Auslichtungen oder sonstige Fällmaßnahmen sind nur im Zusammenhang mit einer fachgerechten Bestandsentwicklung zulässig. Sofern Bestandslücken durch natürlichen Abgang nicht durch Naturverjüngung geschlossen werden können, sind Ergänzungspflanzungen mit standortheimischen Gehölzer
- 4.2 Die Grünflächen oberhalb der Böschung sind als Gras- und Krautsaum zu entwickeln. Die Flächen sind max. 1x im Jahr im August zu mähen und das Mahdgut ist zu entfernen. Eine Düngung dieser Flächen ist unzulässig.
- 4.3 Erschließungsflächen und Stellplätze innerhalb des Sondergebiets sind ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (Öko-Pflaster, Schotterrasen, wassergebunde Decke) herzustellen.
- 4.4 Gering verschmutztes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
- Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)
- Innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen
- 5.2 Je angefangene 5 Campinghäuser ist innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage ens ein standortheimischer, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.
- 5.3 Je angefangene 5 Gemeinschaftsstellplätze ist innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsstellplätze mindestens ein standortheimischer, hochstämmiger Laubbaum, der auch ein Obstbaum sein kann, zu
- 6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO)
- 6.1.1 Einfriedungen der einzelnen Campinghäuser und Stellplatzanlagen sind als max. 1.30 m hohe
- Laubhecke oder als naturbelassener bzw. weiß gestrichener Lattenzaun zulässig

§ 35 LNatSchG Schl.-H. § 24 LWaldG Schl.-H.

- Gemäß Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 13 Juli 2010 dürfen Campinghäuser eine Grundfläche von 40 m² und eine Gesamthöhe von 3.50 m nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Gesamtfläche von 10 m² ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt. Als Campinghäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten

Planzeichen Erläuterungen III. DARSTELLUNGEN OHNE vorhandene Flurstücksgrenzen 30 Flurstücksnummern Höhenlinier Stellplätze

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 12.04.2011 sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. in der Fassung vom 22.01.2009 zuletzt geändert am 17.01.2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, Teilbereich 1 der Gemeinde Salem für das Gebiet nördlich und südwestlich der Zuwegung zum Natur- und Campingplatz "Salemer See" im Eingangsbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.12.2009 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" amerfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.07.2011 durchgeführt.
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauiGB mit Schreiben vom 27.07.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 18.01.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Gleichzeitig erfolgte die öffentliche Auslegung.
- 5. Die Gemeindevertretung hat am 30.11.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, Teilbereich 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, Teilbereich 2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.01.2012 bis 02.03.2012 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.01.2012 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht.

Salem, den 2 9. 0KT. 2012



() l. Clenicy Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 18.01.11. sowie die geo städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Berkenthin, den ... J. 10 2012



- 8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.03.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 9, Teilbereich 2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 27.03.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch



Le Curse Der Bürgermeister

10. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9, Teilbereich 2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

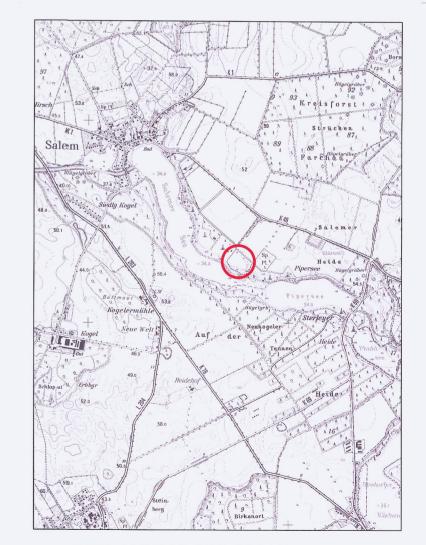
Salem, den 2 9 0KT. 2012

1. Cline Der Bürgermeister

1. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 9, Teilbereich 2 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und dlie über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am Q1.41.2312 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekannitmachung ist die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewieseın. Die Satzung ist mithin am 02.11.242 in Kraft getreten.



Le Course Der Bürgermeiste



BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE SALEM, TEILBEREICH 2

für das Gebiet südwestlich des Weges am Campingplatz im südlichen Bereich des Campingplatzes

BJÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH E:LISABETH - HASELOFF - STRASSE 1

14.07.2011 20.10.2011 27.03.2012